



**Reglement
Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben
im Raumplanungs- und Bauwesen
der Gemeinde Fräschels**

Dossier: Seitenzahl: 6

Genehmigt durch:

- Gemeinderat: 18.05.2020

- Gemeindeversammlung: **XX**

- Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion: **XX**

Die Gemeindeversammlung vom **XX**, gestützt auf

- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11),

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1 ¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

² Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Kreis der Abgabepflichtigen

Art. 2 ¹ Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin, welcher oder welche das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Art. 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der/die von einer in den Art. 9 und 10 erwähnten Pflicht befreit wird.

II. VERWALTUNGSgebÜHREN

Gebührenpflichtige Leistungen

Art. 3 ¹ Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;

- b) die Begutachtung der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Bewilligungsgesuche betreffend Bauprojekte;
- c) die Begutachtung von Gesuchen betreffend Solar-/ Photovoltaikanlagen und mobile Installationen;
- d) die Kontrolle der Arbeiten und die Erteilung der Bezugsbewilligung;
- e) die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller gemäss Art. 135a RPBG sowie Art. 89a und RPBR durch die Gemeinde.

² Dem vorliegenden Reglement unterliegen sowohl die Projekte, die im Rahmen der Detailbebauungspläne realisiert werden als auch die Objekte, die entsprechend Art. 135 RPBG und Art. 84 ff. RPBR der Bewilligungspflicht unterstehen.

Berechnungskriterien

Art. 4 ¹ Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers sowie die Erteilung der Bezugsbewilligung und der vorgeschriebenen Kontrollen (Abs. 2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs. 3).

² Die Grundtaxe beträgt:

für ordentliche Baugesuche	Fr. 450.--
für Umbauten bis maximal Fr. 80'000.--	Fr. 200.--
für Baugesuche im vereinfachten Verfahren	Fr. 200.--

³ Für die proportionale Gebühr wird der folgende Tarif angewendet: Fr. 150.-- / pro Std. für die Sachbearbeitung.

⁴ Wenn die Komplexität des Gesuches jedoch den Beizug eines Spezialisten (z. B. Ingenieur, Ortsplaner usw.) erfordert, so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten, jedoch höchstens gemäss SIA-Tarif, verrechnet.

Höchstbetrag

Art. 5 ¹ Die Gebühr darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- **Für ordentliche Baugesuche:**
Fr. 15'000.-- pro Gesuch;
- **Für Baugesuche im vereinfachten Verfahren:**
Fr. 1'500.-- pro Gesuch.

Baukostensumme

Art. 6 ¹ Fehlt in den Baugesuchsunterlagen die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese festzulegen oder anzupassen.

Gebühren für Installationen

Art. 7 ¹ Die Gebühren für die in Art. 3 Abs. 1 unter Buchstabe c) des Reglementes genannten Leistungen betragen Fr. 50.-- pro Gesuch.

Gebühren für die elektronische Erfassung

Art. 8 ¹ Die Gebühren für die in Art. 3 Abs. 1 unter Buchstabe e) des Reglementes genannten Leistungen werden im Stundenaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 85.-- pro angefangene Stunde.

III. ERSATZABGABEN

Parkplätze

Art. 9 ¹ Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

² Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch das Planungs- und Baureglement der Gemeinde festgelegt.

Spiel- und Erholungsplätze

Art. 10 ¹ Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- oder Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

Berechnungsart und Beiträge

Art. 11 ¹ Die in den Art. 9 und 10 vorgesehenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze, beziehungsweise der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.

² Die Abgabe pro Parkplatz beträgt Fr. 5'000.--

³ Die Abgabe pro m² an Spiel- oder Erholungsplatzfläche beträgt Fr. 100.--

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Fälligkeit

Art. 12 ¹ Für die in Art. 3 Abs. 1 erwähnten Leistungen wird der Gebührenbetrag im Zeitpunkt der Genehmigung des Detailbebauungsplans, im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, der Kontrolle der Arbeiten, beziehungsweise im Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung erhoben.

Die Ersatzabgabe ist ab der Erteilung der Bewilligung geschuldet.

² Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

³ Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins erhoben. Anwendbar ist der Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Einsprachen gegen die Festlegung oder den Betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

² Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 14 ¹ Das Reglement vom 08.12.1995 betreffend die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am XX

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinschaft:

Peter Hauser

Christine Tschachtli

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am

Der Staatsrat-Direktor